

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg

Ostrach, 11. Juni 2026

**Themenhinweis zur Abschlussprüfung EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Geschäftsjahr 2026**

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg z.Hd. die für das Mandat EnBW AG verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (lt. Bestätigungsvermerk GB 2025; gewählt durch HV 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Prüfung des Abschlusses 2026 der EnBW Energie Baden-Württemberg AG möchte ich Ihnen einen prüfungsrelevanten, laufend dokumentierten Sachverhalt zur Kenntnis geben (<https://co2-entnahme.info>):

Die Gesellschaft plant bzw. errichtet folgende Gaskraftwerks-Vorhaben (kalkulatorische CO₂-Entnahmekosten über 20 Betriebsjahre):

- Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe RDK9 (ca. 850 MW, in Planung): 16,29 Mrd. €
- Kraftwerk Heilbronn HLB 8 (ca. 675 MW, im Bau): 12,94 Mrd. €
- Heizkraftwerk Altbach/Deizisau 3 (ca. 665 MW, im Bau): 12,75 Mrd. €

— zusammen rund 42 Mrd. €. Die Pflicht zur Entnahme entsteht — bei aufgebrauchtem 1,5-Grad-Budget — mit der Emission; unionsrechtlich ist sie in Art. 2 VO (EU) 2021/1119 und § 3b KSG angelegt und von der Bundesregierung dem Grunde nach bestätigt (BT-Drs. 21/2193). Im Konzernabschluss zum 31.12.2025 findet sich hierzu weder eine Rückstellung noch eine Eventualverbindlichkeits-Angabe (IAS 37.86); die ESRS-E1-Angaben behandeln die Entnahmepflicht nicht als Transitionsrisiko.

Drei naheliegende Einwände vorweg:

(1) Der Verweis auf den Emissionshandel trägt nicht — das Zertifikat berechtigt zur

Emission, finanziert aber keine Entnahme; ETS-Einnahmen sind nicht zweckgebunden, und die Netto-Negativität nach Art. 2 VO (EU) 2021/1119 liegt außerhalb der Cap-Logik.

(2) Der Verweis auf die Genehmigungen trägt nicht — die Genehmigungsbehörden haben schriftlich bestätigt, dass Folgekosten „kein Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ sind; was nie Prüfgegenstand war, kann der Bescheid nicht freistellen (zur begrenzten Legalisierungswirkung OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025).

(3) Das Fehlen einer einklagbaren Außenverbindlichkeit trägt nicht — IAS 37.10 bzw. § 249 HGB erfassen die faktische Verpflichtung (constructive obligation), hier begründet durch die beschlossene Rechtslage in Verbindung mit den eigenen Klimaneutralitäts-Zusagen der Gesellschaft.

Ergänzend: Dieselbe Frage stellt sich — seit Verbrauch des 1,5-Grad-Budgets (2021) fortlaufend — auch für die weiterbetriebenen Bestandskraftwerke der Gesellschaft; die genannten Neubauvorhaben sind nur der am klarsten abgrenzbare Ausschnitt.

Ich rege an, im Rahmen Ihrer Risikobeurteilung die Einschätzung der Gesellschaft zu Ansatz, Bewertung bzw. Anhangangabe dieser Verpflichtungen nachzuvollziehen und zu dokumentieren. Einen gleichlautenden Hinweis habe ich der BaFin (Bilanzkontrolle, §§ 106 ff. WpHG) übermittelt. Als Anlagen erhalten Sie das Schreiben als PDF, den Einwände-Katalog sowie die vollständige rechtliche Argumentationskette; weitere Originalbelege gern auf Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen Jan Kechel Auen 16, 88356 Ostrach jan@kechel.de